

**BETRIEBSVEREINBARUNG BETREFFEND
DIE VERWENDUNG VON ÜBERWACHUNGSKAMERAS
gemäß § 96 Abs 1 Z 3 bzw § 96a Abs 1 Z 1 ArbVG idgF**

abgeschlossen zwischen der

Wirtschaftsuniversität Wien

als Betriebsinhaber

vertreten durch den
Rektor o. Univ.-Prof. Dr. Christoph Badelt

dieser wiederum vertreten durch den
Vizekanzler für Personal Univ.-Prof. Dr. Michael Meyer

in der Folge kurz „WU“ genannt

einerseits

und dem

**Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal
der Wirtschaftsuniversität Wien**

sowie dem

**Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal
der Wirtschaftsuniversität Wien**

beide gemeinsam in der Folge auch „Betriebsräte“ genannt

andererseits.

Präambel

1. Auf Basis der gesetzlichen Normen soll diese Betriebsvereinbarung die Nutzung und den Umgang mit den durch die Verwendung des Videoüberwachungssystems ermittelten Daten regeln.
2. Die Mitarbeiter/innen sollen vor missbräuchlicher Verwendung personenbezogener Daten, insbesondere einer missbräuchlichen Überwachung ihres Verhaltens und eines missbräuchlichen Zugriffs auf ihre Daten geschützt werden. Die Betriebsvereinbarung dient dazu die Umsetzung von rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung des Datenmissbrauchs zu unterstützen.
3. Die WU erklärt, dass sie personenbezogene Daten nur in gesetzlich erlaubten und betrieblich unbedingt notwendigen Ausmaß verarbeitet und an Dritte übermittelt.
4. Mit der Videoüberwachung dürfen keine arbeitsrechtlichen Kontrollen der Mitarbeiter/innen, insbesondere keine Arbeitszeiterfassungen, durchgeführt werden. Die gespeicherten Daten dürfen daher ausschließlich zur Sicherung von Beweisen im Rahmen von Ermittlungen aufgrund begründeter Verdachtsfälle auf strafbare Handlungen sowie bei Gefahr für Leib und Leben verwendet werden. So ist z.B. die Erstellung von Bewegungsprofilen nicht zulässig.
5. Die WU erklärt, dass in keinem Fall eine Verknüpfung mit anderen Systemen (wie z.B. Zutrittssystem) stattfindet.

I. Geltungsbereich

1. Persönlich und örtlich

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Mitarbeiter/innen der WU (Arbeitnehmer/innen einschließlich der auf die WU übergeleiteten Vertragsbediensteten des Bundes sowie der Beamt/inn/en des Bundes, die der WU zur Dienstleistung zugewiesen sind) und für alle im Wege der Arbeitskräfteüberlassung der WU für länger als 6 Monate zur Arbeitsleistung überlassenen Arbeitskräfte (in der Folge: Mitarbeiter/innen). Nicht vom Anwendungsbereich erfasst ist insbesondere die Verwendung von Studierendendaten oder von Daten sonstiger Personen.

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Standorte der WU.

2. Zeitlich

Diese Betriebsvereinbarung tritt mit 01.10.2013 in Kraft und wird vorerst befristet bis zum 31.12.2013 abgeschlossen. Die Betriebsvereinbarung wird automatisch in eine unbefristete umgewandelt, wenn über die Funktionsbeschreibung, die genaue Standortbeschreibung, die



Ausrichtungswinkel der Kameras, sowie die ergänzenden Regelungen über die in Artikel V 4. aufgelisteten Kameras bis zum Ablauf der Befristung eine Einigung mit den Betriebsräten erzielt wurde. Die Vertragsparteien können bis zum Auslaufen der Befristung jederzeit ihren Dissens erklären.

Die Betriebsvereinbarung kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer 6-wöchigen Kündigungsfrist aufgekündigt werden.

3. Sachlich

Diese Vereinbarung regelt die Erhebung und Auswertung personenbezogener Daten, die bei der Nutzung des Videoüberwachungssystems anfallen. Erlaubt ist nur die in der Betriebsvereinbarung ausdrücklich geregelte Erhebung personenbezogener Daten.

II. Definitionen

1. Unter **Videodaten** werden jene Daten verstanden, die Bildmaterial enthalten. Einsichtnahmen in diese bedeutet eine Einsichtnahme in personenbezogene Daten, da die Identität der aufgenommenen Personen bestimmt oder bestimmbar ist (§ 4 Z 1 DSG 2000). Die Einsichtnahmen werden in einem Auswertungslogfile revisionssicher mitprotokolliert.

2. Unter **Livebildern** versteht man jene Bilder, die auf die Bildschirme der Sicherheitszentrale und dem Sicherheits- und Veranstaltungsmanagement übertragen werden. Bei der Livebildübertragung findet grundsätzlich keine Aufzeichnung statt.

3. Unter **automatischer Aufzeichnung** versteht man die Speicherung von Daten ohne weiteres Zutun, sobald Bewegung vor der Kamera stattfindet oder in einem Not- oder Alarmfall (z.B. Türaufbruch einer Fluchttüre, Betätigung der Notfallsäulen).

Unter **manueller Aufzeichnung** versteht man die Speicherung von Daten durch manuelle Aktivierung eines/r berechnigte/n Mitarbeiters/in (siehe dazu Anlage ./B).

4. Unter **Logfiles** (Protokolldaten) werden in dieser Betriebsvereinbarung alle gesammelten Meta-Daten (z.B. Uhrzeit, Datum, Name und Grund der Auswertung) zur Protokollierung von Aktionen im Videoüberwachungssystem verstanden.

Aufzeichnungslogfiles sind Protokolldaten, die erstellt werden, wenn eine Aufzeichnung einer Kamera stattfindet. Sie verzeichnet, wann welche Kamera wie lange Videodaten aufgezeichnet und gespeichert hat. Hierbei handelt es sich um anonymisierte, nicht personenbezogene Daten.

Auswertungslogfiles sind Protokolldaten, die durch spezielle Zugriffe auf die Videodaten entstehen. Bei Auswertungslogfiles werden folgende Daten erfasst: einsichtnehmende Personen, Datum, Uhrzeit, Grund der Einsichtnahme (Meldungstext). Die ersten drei Punkte sind automatisiert, der Meldungstext ist manuell von der einsichtnehmenden Person hinzuzufügen.

Aufzeichnungs- und Auswertungslogfiles werden gesondert in einer Protokolldatei mitgeschrieben und revisionssicher gespeichert.

5. Revisionssichere Speicherung nach dem jeweiligen Stand der Technik bedeutet, dass alle Daten unveränderbar, unüberschreibbar und jederzeit wieder abrufbar gespeichert werden.

6. Unter einem **Arbeitsplatz** wird der räumliche Bereich verstanden, in dem sich Arbeitnehmer/innen bei der von ihnen auszuübenden Tätigkeit während eines längeren Zeitraums aufhalten.

III. Zweck der Videoüberwachung

1. Die WU setzt Videoüberwachungsanlagen ein, um das Eigentum der WU und ihrer Mitarbeiter/innen bzw. die Infrastruktur der WU vor Beschädigung, Einbruch und Diebstahl sowie sonstigem schädigenden Verhalten zu schützen und die Sicherheit für die Mitarbeiter/innen und Studierenden der WU zu gewährleisten.

2. Übereinstimmung besteht zwischen den Vertragsparteien darin, dass es der WU möglich sein muss, sicherheitsrelevante Vorgänge zu beobachten und diese in weiterer Folge auch rekonstruieren zu können. Die Videoüberwachung soll dabei einerseits generalpräventive Wirkung erfüllen, andererseits aber auch hinsichtlich jener Handlungen Beweise sichern, die strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können.

IV. Funktions- und Systembeschreibung

1. Das eingesetzte Videoüberwachungssystem sendet grundsätzlich 7 Tage/ 24 Stunden die Woche Livebilder auf die Bildschirme der Sicherheitszentrale. Es erfolgt allerdings grundsätzlich keine Aufzeichnung von Daten. Eine Aufzeichnung von Videodaten findet nur statt, wenn Bewegung vor der Kamera stattfindet (siehe Anlage A, Punkt 2, Spalte „Aufzeichnung durch Bewegung“), durch einen Notruf (siehe Anlage A, Punkt 2, Spalte „Aufzeichnung durch Notruf“) oder die Aufzeichnung auf manueller Weise (siehe Anlage A, Punkt 2, Spalte „Aktivierung durch SVM und Sicherheitszentrale“) aktiviert wird.

Das an der WU verwendete Videoüberwachungssystem wird in der Systembeschreibung in Anlage ./A hinsichtlich ihrer Funktion beschrieben. Neben der Funktionsbeschreibung befindet sich eine

Tabelle mit den Standorten der Kameras. In der Tabelle ist auch enthalten, ob es sich um eine Kamera mit fixer Ausrichtung handelt oder ob die Kamera schwenkbar ist und eine Zoomfunktion aufweist (Spalte „Schwenk-Neige-Kamera mit Zoomfunktion“) und eine Spalte zur „Potenziellen Arbeitsplatzzerfassung“. In der Anlage findet sich ein Plan, in dem der Standort jeder Kamera eingezeichnet ist (siehe Anlage A, Punkt 3) und weiters Fotos über die mögliche Ausrichtungen jeder Kamera (siehe Anlage A, Punkt 4), die fristgerecht nachzureichen ist.

2. Die WU hat das Recht, das verwendete System stets auf dem aktuellen Stand der Technik zu halten, soweit sich aus dieser Betriebsvereinbarung nichts anderes ergibt. Bei wesentlichen Erweiterungen und/oder Änderungen dieses Systems ist vorab die Zustimmung der Betriebsräte einzuholen. Diese Betriebsvereinbarung samt ihren Anlagen ist danach entsprechend zu aktualisieren. Eine wesentliche Änderung des Systems ist z.B. gegeben, wenn durch sie

- zusätzliche personenbezogene Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden
- jede weitere Aktivierung von Funktionsmerkmalen mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden
- der Kreis der Zugriffsberechtigten erweitert wird oder
- neue personenbezogene Auswertungen ermöglicht werden

Konkrete Beispiele für wesentliche Änderungen sind Änderung der Art der Kamera, Änderung des Ausrichtungswinkels, weitere Installation von Kameras, Erfassung weiterer Arbeitsplätze.

Den Betriebsräten wird monatlich ein Bericht übermittelt, der alle durchgeführten Änderungen bzw. Neueinführungen des Systems, das personenbezogene Daten verarbeitet in verständlicher und knapper Form wiedergibt.

3. Vertreter/innen der Betriebsräte haben jederzeit das Recht zu überprüfen, ob das aktuelle System noch mit dem in dieser Betriebsvereinbarung beschriebenen System übereinstimmt und sich Systemänderungen auf Wunsch von berechtigten Mitarbeiter/innen der Abteilung Sicherheits- und Veranstaltungsmanagement erklären zu lassen.

V. Umfang und Gründe der Überwachung

1. Im Wesentlichen lassen sich folgende Gründe für die Videoüberwachung anführen:

- Schutz von Mitarbeiter/innen, Student/innen und sonstigen Personen in den Gebäuden oder im Freiflächen- und Garagenbereich des Campus
- Schutz von Sachwerten, Inventar (Büroräume, Lager), der Infrastruktur (technische Einrichtungen, Datacenter) und geistigem Eigentum (Forschung)
- Präventionsschutz (Abwehr potentieller krimineller Handlungen durch sichtbare Kameras)
- Dokumentation und Beweissicherung (kriminelle Handlungen)



- Verbesserung des subjektiven Schutzempfindens der Anwesenden
- Aufgrund der baulichen Gegebenheiten und des 24-Stunden Zutritts durch WU Angehörige zu Tagesrandzeiten bzw. auch zu Sperrzeiten ist eine erweiterte Kontrollmöglichkeit für den Sicherheitsdienst erforderlich.
- Überwachung der Notrufsäulen im Außenbereich durch automatisierte Aufzeichnung und Speicherung im Auslösefall

2. Es werden ausschließlich allgemeine Bereiche sowie Freiflächen (Aula, Festsaal, Eingangsbereiche, etc) und jene Bereiche videoüberwacht, die sensibel sind, zB Bereiche, von denen Zugang zu besonders schützenswerten Daten möglich ist, in denen hohe Vermögenswerte untergebracht sind, von denen aus große Schäden verursacht werden können (zB Systemräume, PC-Räume, Gebäudetechnik, etc).

3. Toiletten, Sanitärbereiche, Büroräume sowie Pausenräume dürfen nicht videoüberwacht werden.

4. In Hörsälen, Seminar- und PC-Schulungsräumen und Forschungs- bzw. Training Labs der WU sind Videokameras installiert, wie z.B. im Teacher Training Raum (3 Deckenkameras und 4 abgedeckte Deckenmikrofone). Festgehalten wird, dass diese Kameras nicht vom Videoüberwachungssystem erfasst sind. Diese Kameras dienen ausschließlich Lehr- und Forschungszwecken und es findet keine Vernetzung mit dem Videoüberwachungssystem statt. Es handelt sich um ein separat zu aktivierendes System, das nur mit Zustimmung der Betroffenen aktiviert werden darf. Die Nutzung dieser Kameras wird in einer separaten Vereinbarung geregelt.

5. Ausdrücklich festgehalten wird, dass die Ausrichtungswinkel der Kameras nicht auf die Arbeitsplätze der Mitarbeiter/innen gerichtet sein dürfen. Eine Ausnahme gilt nur für jene Kameras, bei denen in der Anlage ./A, Punkt 2 (Spalte „Potentielle Arbeitsplatz erfassung“) eine potenzielle Erfassung vermerkt ist.

6. In Anlage ./A, sind jene Kamerastandorte und deren Ausrichtung inkl. Foto angeführt, an denen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Betriebsvereinbarung Videokameras installiert sind. Die Aktivierung des Videoüberwachungssystems erfolgt erst nach Inkrafttreten dieser Betriebsvereinbarung. Über die genauen Ausrichtungswinkel und Standorte der Kameras muss zwischen den Vertragsparteien bis zum Ablauf der Befristung eine Einigung erzielt werden.

7. Sollten nach Abschluss der gegenständlichen Betriebsvereinbarung weitere oder eine andere Art der Kameras installiert oder die Überwachungsbereiche einzelner Kameras verändert werden, ist vorab die Zustimmung der Betriebsräte einzuholen. Diese Betriebsvereinbarung samt der Anlage ./A wird sodann entsprechend angepasst.

8. Bei Gefahr für Leib und Leben (siehe Artikel IX) können ad hoc weitere Videokameras installiert werden. Dabei sind die Betriebsräte spätestens zeitgleich mit der Einleitung der Installationsmaßnahmen zu informieren. Untersagt ein Betriebsrat die Installation, so sind die Installationsmaßnahmen zu beenden bzw. ist eine bereits montierte Kamera zu demontieren bzw. bei Veränderung des Überwachungsbereichs der ursprüngliche Überwachungsbereich wieder herzustellen.

9. Die Aufzeichnungen sind auf Bildaufzeichnungen beschränkt. Andere, zB akustische Aufzeichnungen, sind nicht erlaubt.

VI. Aufzeichnung und Löschung der Videodaten

1. Videodaten werden in folgenden Fällen aufgezeichnet:

1. Automatisch ausgelöste Aufzeichnung:

- a. Bei einer Bewegung im Erfassungsbereich einer Kamera
- b. Im Not- oder Alarmfall (z.B. ein Brandalarm, Türaufbruch einer Fluchtwegtüre, Betätigung der Notrufsäulen)

2. Manuell ausgelöste Aufzeichnung:

- a. Bei Verdacht einer strafbaren Handlung;
- b. Im Not- oder Alarmfall (z.B. Verdacht auf Notsituation, Amoklauf)

2. Eine unter Punkt 1.2. angeführte manuelle Aktivierung der Aufzeichnung kann durch den Sicherheitsdienst oder die Abteilung Sicherheits- und Veranstaltungsmanagement erfolgen. Von dieser Möglichkeit wird nur Gebrauch gemacht, wenn es einen akuten Anlassfall gibt. Unter einem akuten Anlassfall werden Verdachtsfälle einer strafbaren Handlung oder Gefahr für Leib und Leben (z.B. im Falle eines Brandes, eines Amoklaufs, Bombendrohungen, udgl.) verstanden. Der Betriebsrat ist in diesem Fall unverzüglich darüber zu informieren.

3. Alle gespeicherten Videodaten werden höchstens für den Zeitraum von 7 Tagen gespeichert. Spätestens mit Ablauf dieser Frist werden sie gelöscht (Ausnahmen siehe Artikel VIII.4).

VII. Transparenz

1. Alle Mitarbeiter/innen der WU sind über die Tatsache der allfälligen Aufzeichnung ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Videoüberwachung sowie über den Inhalt dieser Betriebsvereinbarung durch deren Veröffentlichung im Intranet der WU unter <http://www.wu.ac.at/intranet/einrichtungen/personal/recht/betriebsvereinbarungen> zu informieren.



2. Den Betriebsräten ist auf ihr Verlangen in die entsprechende Programmdokumentation Einsicht zu gewähren. Zusätzlich haben Vertreter/innen der Betriebsräte jederzeit die Möglichkeit sich das System von Mitarbeiter/innen der Abteilung Sicherheits- und Veranstaltungsmanagement erläutern zu lassen.

3. Die Bereiche, in denen Videoüberwachung stattfindet, sind entsprechend zu kennzeichnen. Als Bereich sind z.B. der Eingangsbereich eines Hörsaals oder eines Departmentgebäudes anzusehen. Wenn mehrere Kameras verschiedene Abschnitte in Gebäuden erfassen, sind getrennte Kennzeichnungen erforderlich.

VIII. Einsichtnahme und Auswertung

1. Im Falle der Videoaufzeichnung müssen die Videodaten so gespeichert werden, dass nur die mit der Wartung und Administration der Videoüberwachung betrauten Mitarbeiter/innen darauf Zugriff haben (in die Videodaten kann nur unter den unten beschriebenen Voraussetzungen eingesehen werden.) Die berechtigten Funktionsträger/innen sind abschließend in Anlage ./B aufgezählt. Änderungen dieser Berechtigungen werden den Betriebsräten vorab bekanntgegeben.

2. Einsichtnahmen in die nicht personenbezogenen Aufzeichnungslogfiles dürfen jederzeit durch das Sicherheits- und Veranstaltungsmanagement sowie durch die Betriebsräte erfolgen. Auswertungen von personenbezogenen Daten aus dem Videoüberwachungssystem dürfen nur nach Zustimmung der Betriebsräte durch das zuständige Mitglied des Rektorats, den/die Leiter/in des Sicherheits- und Veranstaltungsmanagements oder deren Stellvertreter/innen im Beisein von Vertreter/inn/en der Betriebsräte und nur im Rahmen von Ermittlungen aufgrund begründeter Verdachtsfälle auf strafbare Handlungen vorgenommen werden.

3. Das zuständige Mitglied des Rektorats, der/die Leiter/in des Sicherheits- und Veranstaltungsmanagements oder deren Stellvertreter/innen sind verpflichtet, den Betriebsräten eine beabsichtigte Einsichtnahme in die Videodaten unverzüglich mitzuteilen und den begründeten Verdacht auf strafbare Handlungen darzulegen. Die Betriebsräte haben zwei Arbeitstage Zeit darüber zu entscheiden, ob sie ein Vetorecht einlegen, und der WU ihre Entscheidung schriftlich bzw. per Mail mitzuteilen. Wird ein Veto eingelegt, ist die Einsichtnahme nicht zulässig. Auf Verlangen der Betriebsräte haben die oben genannten, zuständigen Funktionsträger/innen mit den Betriebsräten über die beabsichtigte Einsichtnahme oder die personenbezogene Auswertung der Daten zu beraten.



Falls im Rahmen der Beratung eine Einsichtnahme bzw. Auswertung beschlossen wird, kann bereits im Rahmen des Beratungstermins ein Termin für die gemeinsame Einsichtnahme bzw. Auswertung vereinbart werden.

4. Bei Ermittlungen bzw. Verdachtsfällen auf strafbare Handlungen können die Videodaten der entsprechenden überwachten Bereiche von der WU für die Dauer der Ermittlungen bzw. des Verfahrens länger als in den in Artikel VI. 3. genannten Fristen aufbewahrt werden. In diesem Fall wird ein Datenexport im Beisein der Betriebsräte vorgenommen.

Die Aufbewahrung solcher Videodaten (Datenexport) bei Ermittlungen bzw. begründeten Verdachtsfällen auf strafbare Handlungen muss gesondert protokolliert und revisionssicher gespeichert werden.

Nach Einstellung der Ermittlungen bzw. nach Beendigung des Verfahrens wegen strafbarer Handlungen bzw. wenn der Betriebsrat ein Veto erhebt bzw. wenn die WU den Fall nicht weiter verfolgt sind die entsprechenden Videodaten unverzüglich zu vernichten.

5. Abgesehen von den Fällen nach den vorangehenden Absätzen ist die Einsichtnahme in die Aufzeichnungslogfiles (nicht aber in die Videodaten), zum Zweck der technischen Überprüfung des Systems sowie für Fehlerbehebungen im System gestattet.

6. Sämtliche Logfiles sind nach dem jeweiligen Stand der Technik revisionssicher zu speichern.

IX. Gefahr für Leib und Leben

1. Das zuständige Mitglied des Rektorats und der/die Leiter/in des Sicherheits- und Veranstaltungsmanagements bzw. die Stellvertreter/innen dürfen nur zur Abwehr einer konkreten Gefahr für Leib und Leben von Menschen in die Videodaten Einsicht nehmen und personenbezogene Auswertungen vornehmen.

2. Gefahr für Leib und Leben liegt vor, wenn eine konkrete Gefährdung für Leib, Leben oder Gesundheit eines Menschen gegeben ist und die drohende Gefahr durch die Einsichtnahme in die Protokolle bzw. die Auswertung der personenbezogenen Daten abgewendet werden kann (z.B. im Falle eines Brandes, eines Amoklaufs, Bombendrohungen, udgl.).

3. Bei Gefahr für Leib und Leben können das zuständige Mitglied des Rektorats und der/die Leiter/in des Sicherheits- und Veranstaltungsmanagements bzw. ihre Stellvertreter/innen die geeigneten Maßnahmen (Einsichtnahme in die Logfiles, Auswertung der personenbezogenen Daten) zum Schutz von Leib, Leben und Gesundheit von Menschen unter gleichzeitiger Verständigung der Betriebsräte durchzuführen. Ist Gefahr für Leib und Leben gegeben und sind die Betriebsräte nicht



sofort erreichbar, so genügt die nachträgliche, unverzügliche Verständigung über diese Maßnahmen.

4. Grundsätzlich sind die Betriebsräte auch in diesen Fällen unverzüglich zu verständigen und zur Einsichtnahme beizuziehen. Ist dies nicht möglich, erfolgt die nachträgliche Verständigung schriftlich bzw. per Mail und hat den Namen der einsichtnehmenden Person, Datum und Uhrzeit der Einsichtnahme, Anführung der betreffenden Kamera, in die Einsicht genommen wurde, die Benennung des Anlassfalles und den Grund für die Einsichtnahme zu enthalten.

X. Protokollierung

1. Sämtliche Zugriffe in die aufgezeichneten Videodaten und Aufzeichnungslogfiles werden ~~ist~~ in einem Auswertungslogfile unter Angabe der Namen der einsichtnehmenden Personen, des Datums, der Uhrzeit und des Grundes für die Einsichtnahme festgehalten und revisionssicher gespeichert. Ebenso werden Ausfälle und Störungen der Kameras revisionssicher mitgeschrieben und können so analysiert werden.

Den Betriebsräten ist jederzeit Einsicht in die Logfiles zu gewähren. Über die Auswertungen werden die Betriebsräte monatlich informiert.

2. Näheres zu den Aufzeichnungs- und Auswertungslogfiles bzw. den Videodaten finden Sie unter Artikel II.

XI. Datenschutz

1. Personenbezogene Arbeitnehmer/innen/daten dürfen von der WU nur im Rahmen der einschlägigen Gesetze und dieser Betriebsvereinbarung (inkl. ihrer Anlagen) verwendet und an Dritte weitergegeben werden.

2. Die WU hat für die absolute Vertraulichkeit der ermittelten personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes zu sorgen. Mitarbeiter/innen, die Zugang zu den aufgezeichneten Daten haben, sind hinsichtlich ihrer Geheimhaltungspflichten, den damit einhergehenden Rechten und Pflichten und den damit verbundenen Rechtsfolgen bei Verletzungen nachweislich zu belehren bzw. zu schulen; sie haben eine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung zu unterzeichnen.

3. Ausdrücklich festgehalten wird, dass die WU nach § 14 Datenschutzgesetz (DSG 2000) verpflichtet ist, überall dort Datensicherheitsmaßnahmen zu ergreifen, wo Zugang zu personenbezogenen Daten besteht. Die WU hat dabei dafür Sorge zu tragen, dass die Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung und vor Verlust geschützt werden, dass ihre Verwendung ordnungsgemäß erfolgt und dass die Daten Unbefugten nicht zugänglich sind.

XII. Sonstiges



1. Abänderungen dieser Betriebsvereinbarung können im Einvernehmen zwischen den Parteien ausschließlich in schriftlicher Form erfolgen.

2. Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit dieser Betriebsvereinbarung sind vor dem Arbeits- und Sozialgericht Wien auszutragen.

3. Die Betriebsvereinbarung für Operative Systeme kommt ab dem Inkrafttreten dieser Betriebsvereinbarung für das Videoüberwachungssystem nicht mehr zur Anwendung. Die bisherige BV Videoüberwachung wird durch die vorliegende BV gänzlich ersetzt.



Anlage ./A

1. Funktionsbeschreibung

Es sind Video Kameras des Herstellers Sony im Einsatz.

Jede Videokamera ist einem Videosever zugeordnet, die Aufzeichnung der Bilder erfolgt über die auf den Servern installierten SeeTec Videomanagementsoftware nur, wenn Bewegung vor der Kamera stattfindet

Technisch gesehen erfolgt die Aufzeichnung der aufgenommenen Bilder auf in den Servern installierten Festplatten. Der Zugriff auf die Videodaten erfolgt mittels Sicherheitsleitstand der proprietären Software Sicontrol des Herstellers Advancis, die zusätzlich auch einen Hardware-Dongle und eine Kennung erfordert. D.h. der Besitz der Software alleine reicht nicht aus, um Zugriff auf die Aufzeichnung zu erlangen oder den Server auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

Die Server befinden sich in abgesicherten Schränken des Datacenters. Der Zugriff erfolgt über das WU Netzwerk.

Sicherheitsleitstand ist jener Bereich (Arbeitsplatz, üblicher Weise in der Sicherheitszentrale) an dem das SMS (Security Management System) sowie weitere technische Einrichtungen wie (Betriebs)Funkanlage, Gegensprech- oder/und Videogegensprechanlage(n), elektronische Dienstbücher, usw. etabliert sind und von einer (oder mehreren) ausgebildeten und geschulten Fachkraft bedient bzw. bearbeitet werden.

Unter einem „**Security Management System**“ versteht man ein übergeordnetes technisches System, dem andere Sicherheits-Systeme (Brandmeldeanlagen, Videoüberwachungsanlagen, Zutrittsanlagen, Einbruch- und Objektschutzanlagen, sowie weitere technische Meldeanlagen), zur vereinfachten, visuellen Darstellung, aufgeschaltet sind. Damit wird erzielt, dass an einem oder mehreren Bildschirmen sowohl Ereignistabellen, Meldungstexte, Bearbeitungsvorschriften und vor allem bildliche und grafische Darstellungen der Ereignissorte angezeigt werden.

Aktuelle Softwareversion

SeeTec 5.4.6

Sicontrol X3



2. Standorte der Videokameras

Tabellarische Darstellung

Lf. Nr.	Aufsummierung Kameras (ohne Personenzählung)	Bereich (lt. Pkt. III. 1.)	Baufeld (Orientierungsbezeichnung)	Stockwerk	Schwenk-Neige-Kamera mit Zoomfunktion (Leer = Fixkamera)	Aufzeichnung durch Bewegung	Aufzeichnung bei Notruf	Aktivierung durch SVM und Sicherheitszentrale	Potenzielle Arbeitsplatzzerfassung
1	1	1	Freifläche	EG01		x	x	x	
2	2	1	Freifläche	EG01		x	x	x	
3	3	1	Freifläche	EG01	x	x	x	x	
4	4	1	Freifläche	EG01	x	x	x	x	
5	5	1	Freifläche	EG01	x	x	x	x	
6	6	1	Freifläche	EG01	x	x	x	x	
7	7	1	Freifläche	EG01	x	x	x	x	
8	8	1	Freifläche	EG01	x	x	x	x	
9	9	1	Freifläche	EG01	x	x	x	x	
10	10	1	Freifläche	EG01	x	x	x	x	
11	11	1	Freifläche	EG01	x	x	x	x	
12	12	1	Freifläche	EG01	x	x	x	x	
13	13	1	Freifläche	EG01	x	x	x	x	
14	14	1	Freifläche	EG01	x	x	x	x	
15	15	1	Freifläche	EG01	x	x	x	x	
16	16	1	Freifläche	EG01	x	x	x	x	
17	17	1	Freifläche	EG01	x	x	x	x	
18	18	1	Freifläche	EG01	x	x	x	x	
19	19	1	Freifläche	EG01	x	x	x	x	
20	20	1	Freifläche	EG01		x	x	x	
21	21	1	Freifläche	EG01		x	x	x	
22	22	1	Freifläche	EG01		x	x	x	
23	23	1	Freifläche	EG01		x	x	x	
24	24	1	Freifläche	EG01		x	x	x	
25	25	1	Freifläche	EG01		x	x	x	
26	26	1	Freifläche	EG01		x	x	x	

Lf. Nr.	Aufsummierung Kameras (ohne Personenzählung)	Bereich (lt. Pkt. III. 1.)	Baufeld (Orientierungsbezeichnung)	Stockwerk	Schwenk-Neige-Kamera mit Zoomfunktion (Leer = Fixkamera)	Aufzeichnung durch Bewegung	Aufzeichnung bei Notruf	Aktivierung durch SVM und Sicherheitszentrale	Potenzielle Arbeitsplatzerfassung
27	27	1	Freifläche	EG01		x	x	x	
28	28	1	Freifläche	EG01		x	x	x	
29	29	2	TC / D1	EG01	x	x	x	x	
30	30	2	TC / D1	EG01		x	x	x	
31	31	2	TC / D1	EG01		x	x	x	
32	32	2	TC / D1	EG01		x	x	x	
33	33	2	TC / D1	EG01		x	x	x	
34	34	2	TC / D1	EG01		x	x	x	
35	35	2	TC / D1	EG01		x	x	x	
36	36	2	TC / D1	EG01		x	x	x	
37	37	2	TC / D1	EG01		x	x	x	
38	38	2	TC / D1	EG01		x	x	x	
39	39	2	TC / D1	EG01		x	x	x	
40	40	2	TC / D1	EG01		x	x	x	
41	41	2	TC / D1	EG01		x	x	x	
42	42	2	TC / D1	EG01		x	x	x	
43	43	2	TC / D1	EG01		x	x	x	
44	44	2	TC / D1	EG01		x	x	x	
45	45	2	TC / D1	OG01		x	x	x	
46	46	2	TC / D1	OG01		x	x	x	
47	47	2	TC / D1	OG01		x	x	x	
48	48	2	TC / D1	OG01		x	x	x	
49	49	2	TC / D1	OG01		x	x	x	
50	50	2	TC / D1	OG02	x	x	x	x	
51	51	2	TC / D1	OG02		x	x	x	
52	52	2	TC / D1	OG03		x	x	x	
53	53	2	TC / D1	OG03		x	x	x	
54	54	2	TC / D1	OG03		x	x	x	
55	55	2	TC / D1	OG04		x	x	x	
56	56	2	TC / D1	UG01		x	x	x	
57	57	2	TC / D1	UG01		x	x	x	
58	58	2	TC / D1	UG01		x	x	x	
59	59	2	TC / D1	UG01		x	x	x	

Lf. Nr.	Aufsummierung Kameras (ohne Personenzählung)	Bereich (lt. Pkt. III. 1.)	Baufeld (Orientierungsbezeichnung)	Stockwerk	Schwenk-Neige-Kamera mit Zoomfunktion (Leer = Fixkamera)	Aufzeichnung durch Bewegung	Aufzeichnung bei Notruf	Aktivierung durch SVM und Sicherheitszentrale	Potenzielle Arbeitsplatzzerfassung
60	60	2	TC / D1	UG01		x	x	x	
61	61	2	TC / D1	UG01		x	x	x	
62	62	2	TC / D1	UG01		x	x	x	
63	63	2	TC / D1	UG01		x	x	x	
64	64	2	TC / D1	UG01		x	x	x	
65	65	2	TC / D1	UG01		x	x	x	
66	66	2	TC / D1	UG01		x	x	x	
67	67	2	TC / D1	UG01		x	x	x	
68	68	2	TC / D1	UG01		x	x	x	
69	69	2	TC / D1	UG01		x	x	x	
70	70	2	TC / D1	UG01		x	x	x	
71	71	2	TC / D1	UG01		x	x	x	
72	72	2	TC / D1	UG01		x	x	x	
73	73	2	TC / D1	UG01		x	x	x	
74	74	3	Garage	UG01		x	x	x	
75	75	3	Garage	UG01		x	x	x	
76	76	3	Garage	UG01		x	x	x	
77	77	3	Garage	UG01		x	x	x	
78	78	3	Garage	UG01		x	x	x	
79	79	3	Garage	UG01		x	x	x	
80	80	3	Garage	UG01		x	x	x	
81	81	3	Garage	UG01		x	x	x	
82	82	3	Garage	UG01		x	x	x	
83	83	3	Garage	UG01		x	x	x	
84	84	3	Garage	UG01		x	x	x	
85	85	3	Garage	UG01		x	x	x	
86	86	3	Garage	UG01		x	x	x	
87	87	3	Garage	UG01		x	x	x	
88	88	3	Garage	UG01		x	x	x	
89	89	3	Garage	UG01		x	x	x	
90	90	3	Garage	UG01		x	x	x	
91	91	3	Garage	UG01		x	x	x	
92	92	3	Garage	UG01		x	x	x	

Lf. Nr.	Aufsummierung Kameras (ohne Personenzählung)	Bereich (lt. Pkt. III. 1.)	Baufeld (Orientierungsbezeichnung)	Stockwerk	Schwenk-Neige-Kamera mit Zoomfunktion (Leer = Fixkamera)	Aufzeichnung durch Bewegung	Aufzeichnung bei Notruf	Aktivierung durch SVM und Sicherheitszentrale	Potenzielle Arbeitsplatzerfassung
93	93	3	Garage	UG01		x	x	x	
94	94	3	Garage	UG01		x	x	x	
95	95	3	Garage	UG01		x	x	x	
96	96	3	Garage	UG01		x	x	x	
97	97	3	Garage	UG01		x	x	x	
98	98	3	Garage	UG01		x	x	x	
99	99	3	Garage	UG01		x	x	x	
100	100	3	Garage	UG01		x	x	x	
101	101	3	Garage	UG01		x	x	x	
102	102	3	Garage	UG01		x	x	x	
103	103	3	Garage	UG01		x	x	x	
104	104	3	Garage	UG01		x	x	x	
105	105	3	Garage	UG01		x	x	x	
106	106	3	Garage	UG01		x	x	x	
107	107	3	Garage	UG01		x	x	x	
108	108	3	Garage	UG01		x	x	x	
109	109	3	Garage	UG01		x	x	x	
110	110	3	Garage	UG01		x	x	x	
111	111	3	Garage	UG01		x	x	x	
112	112	3	Garage	UG01		x	x	x	
113	113	3	Garage	UG01		x	x	x	
114	114	3	Garage	UG01		x	x	x	
115	115	4	D2 / SC	UG01		x	x	x	
116	116	4	D2 / SC	EG01	x	x	x	x	
117	117	4	D2 / SC	EG01	x	x	x	x	
118	118	4	D2 / SC	EG01		x	x	x	
119	119	4	D2 / SC	EG01		x	x	x	
120	120	4	D2 / SC	EG01		x	x	x	
121	121	4	D2 / SC	EG01		x	x	x	
122	122	4	D2 / SC	EG01		x	x	x	
123	123	4	D2 / SC	EG01		x	x	x	
124	124	4	D2 / SC	EG01		x	x	x	
125	125	4	D2 / SC	EG01		x	x	x	

Lf. Nr.	Aufsummierung Kameras (ohne Personenzählung)	Bereich (lt. Pkt. III. 1.)	Baufeld (Orientierungsbezeichnung)	Stockwerk	Schwenk-Neige-Kamera mit Zoomfunktion (Leer = Fixkamera)	Aufzeichnung durch Bewegung	Aufzeichnung bei Notruf	Aktivierung durch SVM und Sicherheitszentrale	Potenzielle Arbeitsplatzerfassung
126	126	4	D2 / SC	EG01		x	x	x	
127	127	4	D2 / SC	EG01		x	x	x	
128	128	4	D2 / SC	EG01		x	x	x	
129	129	4	D2 / SC	EG01		x	x	x	
130	130	4	D2 / SC	EG01		x	x	x	
131	131	4	D2 / SC	EG01		x	x	x	
132	132	4	D2 / SC	EG01		x	x	x	
133	133	4	D2 / SC	EG01		x	x	x	
134	134	4	D2 / SC	EG01		x	x	x	
135	135	4	D2 / SC	EG01		x	x	x	
136	136	4	D2 / SC	EG01		x	x	x	
137	137	4	D2 / SC	EG01		x	x	x	
138	138	4	D2 / SC	EG01		x	x	x	
139	139	4	D2 / SC	EG01		x	x	x	
140	140	4	D2 / SC	EG01		x	x	x	
141	141	4	D2 / SC	EG01		x	x	x	
142	142	4	D2 / SC	EG01		x	x	x	
143	143	4	D2 / SC	EG01		x	x	x	
144	144	4	D2 / SC	EG01		x	x	x	
145	145	4	D2 / SC	EG01		x	x	x	
146	146	4	D2 / SC	EG01		x	x	x	
147	147	4	D2 / SC	EG01		x	x	x	
148	148	4	D2 / SC	EG01		x	x	x	
149	149	4	D2 / SC	EG01		x	x	x	
150	150	4	D2 / SC	EG01		x	x	x	
151	151	4	D2 / SC	EG01		x	x	x	
152	152	4	D2 / SC	EG01		x	x	x	
153	153	4	D2 / SC	EG01		x	x	x	
154	154	4	D2 / SC	EG01		x	x	x	
155	155	4	D2 / SC	OG01		x	x	x	
156	156	4	D2 / SC	OG01		x	x	x	
157	157	4	D2 / SC	OG01		x	x	x	
158	158	4	D2 / SC	OG01		x	x	x	

Lf. Nr.	Aufsummierung Kameras (ohne Personenzählung)	Bereich (lt. Pkt. III. 1.)	Baufeld (Orientierungsbezeichnung)	Stockwerk	Schwenk-Neige-Kamera mit Zoomfunktion (Leer = Fixkamera)	Aufzeichnung durch Bewegung	Aufzeichnung bei Notruf	Aktivierung durch SVM und Sicherheitszentrale	Potenzielle Arbeitsplatzerfassung
159	159	4	D2 / SC	OG01		x	x	x	
160	160	5	LC	UG01		x	x	x	
161	161	5	LC	UG01		x	x	x	
162	162	5	LC	UG01		x	x	x	
163	163	5	LC	UG01		x	x	x	
164	164	5	LC	UG01		x	x	x	
165	165	5	LC	UG01		x	x	x	
166	166	5	LC	UG01		x	x	x	
167	167	5	LC	UG01		x	x	x	
168	168	5	LC	UG01		x	x	x	
169	169	5	LC	UG01		x	x	x	
170	170	5	LC	UG01		x	x	x	
171	171	5	LC	UG01		x	x	x	
172	172	5	LC	UG01		x	x	x	
173	173	5	LC	UG01		x	x	x	
174	174	5	LC	UG01		x	x	x	
175	175	5	LC	UG01		x	x	x	
176	176	5	LC	UG01		x	x	x	
177	177	5	LC	UG01		x	x	x	
178	178	5	LC	UG01		x	x	x	
179	179	5	LC	UG01		x	x	x	
180	180	5	LC	UG01		x	x	x	
181	181	5	LC	UG01		x	x	x	
182	182	5	LC	UG01		x	x	x	
183	183	5	LC	UG01		x	x	x	
184	184	5	LC	UG01		x	x	x	
185	185	5	LC	UG01		x	x	x	
186	186	5	LC	UG01		x	x	x	
187	187	5	LC	U101		x	x	x	
188	188	5	LC	U101		x	x	x	
189	189	5	LC	U101		x	x	x	
190	190	5	LC	U101		x	x	x	

Lf. Nr.	Aufsummierung Kameras (ohne Personenzählung)	Bereich (lt. Pkt. III. 1.)	Baufeld (Orientierungsbezeichnung)	Stockwerk	Schwenk-Neige-Kamera mit Zoomfunktion (Leer = Fixkamera)	Aufzeichnung durch Bewegung	Aufzeichnung bei Notruf	Aktivierung durch SVM und Sicherheitszentrale	Potenzielle Arbeitsplatzerfassung
191	191	5	LC	U101		x	x	x	
192	192	5	LC	U101		x	x	x	
193	193	5	LC	U101		x	x	x	
194	194	5	LC	U101		x	x	x	
195	195	5	LC	U101		x	x	x	
196	196	5	LC	U101		x	x	x	
197	197	5	LC	U101		x	x	x	
198	198	5	LC	U101		x	x	x	
199	199	5	LC	U101		x	x	x	
200	200	5	LC	U101		x	x	x	
201	201	5	LC	U101		x	x	x	
202	202	5	LC	U101		x	x	x	
203	203	5	LC	U101		x	x	x	
204	204	5	LC	U101		x	x	x	
205	205	5	LC	U101		x	x	x	
206	206	5	LC	U101		x	x	x	
207	207	5	LC	EG01	x	x	x	x	
208	208	5	LC	EG01	x	x	x	x	
209	209	5	LC	EG01		x	x	x	
210	210	5	LC	EG01		x	x	x	
211	211	5	LC	EG01		x	x	x	
212	212	5	LC	EG01		x	x	x	
213	213	5	LC	EG01		x	x	x	
214	214	5	LC	E101	x	x	x	x	
215	215	5	LC	E101		x	x	x	
216	216	5	LC	E101		x	x	x	
217	217	5	LC	E101		x	x	x	
218	218	5	LC	E101		x	x	x	
219	219	5	LC	E101		x	x	x	
220	220	5	LC	E101		x	x	x	
221	221	5	LC	E101		x	x	x	
222	222	5	LC	E101		x	x	x	
223	223	5	LC	E101		x	x	x	

Lf. Nr.	Aufsummierung Kameras (ohne Personenzählung)	Bereich (lt. Pkt. III. 1.)	Baufeld (Orientierungsbezeichnung)	Stockwerk	Schwenk-Neige-Kamera mit Zoomfunktion (Leer = Fixkamera)	Aufzeichnung durch Bewegung	Aufzeichnung bei Notruf	Aktivierung durch SVM und Sicherheitszentrale	Potenzielle Arbeitsplatzerfassung
224	224	5	LC	E101		x	x	x	
225	225	5	LC	E101		x	x	x	
226	226	5	LC	E101		x	x	x	
227	227	5	LC	E101		x	x	x	
228	228	5	LC	E101		x	x	x	
229	229	5	LC	E101		x	x	x	
230	230	5	LC	E101		x	x	x	
231	231	5	LC	E101		x	x	x	
232	232	5	LC	E101		x	x	x	
233	233	5	LC	E101		x	x	x	
234	234	5	LC	E101		x	x	x	
235	235	5	LC	E101		x	x	x	
236	236	5	LC	E101		x	x	x	
237	237	5	LC	E101		x	x	x	
238	238	5	LC	E101		x	x	x	
239	239	5	LC	E101		x	x	x	
240	240	5	LC	OG01		x	x	x	
241	241	5	LC	OG01		x	x	x	
242	242	5	LC	OG02		x	x	x	
243	243	5	LC	OG02		x	x	x	
244	nur Personenzählung		LC	OG02		x			x
245	nur Personenzählung		LC	OG02		x			x
246	nur Personenzählung		LC	OG02		x			x
247	nur Personenzählung		LC	OG02		x			x
248	nur Personenzählung		LC	OG03		x			x
249	nur Personenzählung		LC	OG03		x			x
250	nur Personenzählung		LC	OG03		x			x
251	nur Personenzählung		LC	OG03		x			x

Lf. Nr.	Aufsummierung Kameras (ohne Personenzählung)	Bereich (lt. Pkt. III. 1.)	Baufeld (Orientierungsbezeichnung)	Stockwerk	Schwenk-Neige-Kamera mit Zoomfunktion (Leer = Fixkamera)	Aufzeichnung durch Bewegung	Aufzeichnung bei Notruf	Aktivierung durch SVM und Sicherheitszentrale	Potenzielle Arbeitsplatzerfassung
252	nur Personenzählung		LC	OG04		x			x
253	nur Personenzählung		LC	OG04		x			x
254	nur Personenzählung		LC	OG04		x			x
255	nur Personenzählung		LC	OG04		x			x
256	nur Personenzählung		LC	OG04		x			x
257	nur Personenzählung		LC	OG04		x			x
258	nur Personenzählung		LC	OG05		x			x
259	nur Personenzählung		LC	OG05		x			x
260	nur Personenzählung		LC	OG05		x			x
261	nur Personenzählung		LC	OG05		x			x
262	nur Personenzählung		LC	OG05		x			x
263	nur Personenzählung		LC	OG05		x			x
264	244	6	D4	UG01		x	x	x	
265	245	6	D4	EG01		x	x	x	
266	246	6	D4	EG01		x	x	x	
267	247	6	D4	EG01		x	x	x	
268	248	6	D4	EG01		x	x	x	
269	249	6	D4	EG01		x	x	x	
270	250	6	D4	EG01		x	x	x	
271	251	6	D4	EG01		x	x	x	
272	252	6	D4	EG01		x	x	x	
273	253	6	D4	EG01		x	x	x	
274	254	6	D4	EG01		x	x	x	
275	255	6	D4	EG01		x	x	x	
276	256	6	D4	EG01		x	x	x	
277	257	6	D4	OG01		x	x	x	

Lf. Nr.	Aufsummierung Kameras (ohne Personenzählung)	Bereich (lt. Pkt. III. 1.)	Baufeld (Orientierungsbezeichnung)	Stockwerk	Schwenk-Neige-Kamera mit Zoomfunktion (Leer = Fixkamera)	Aufzeichnung durch Bewegung	Aufzeichnung bei Notruf	Aktivierung durch SVM und Sicherheitszentrale	Potenzielle Arbeitsplatzerfassung
278	258	6	D4	OG01		x	x	x	
279	259	6	D4	OG01		x	x	x	
280	260	6	D4	OG01		x	x	x	
281	261	6	D4	OG01		x	x	x	
282	262	6	D4	OG02		x	x	x	
283	263	6	D4	OG02		x	x	x	
284	264	6	D4	OG02		x	x	x	
285	265	7	EA	EG01		x	x	x	
286	266	7	EA	EG01		x	x	x	
287	267	7	EA	EG01		x	x	x	
288	268	7	EA	EG01		x	x	x	
289	269	7	EA	EG01		x	x	x	
290	270	7	EA	EG01		x	x	x	
291	271	7	EA	OG01		x	x	x	
292	272	7	EA	OG01		x	x	x	
293	273	7	EA	OG03		x	x	x	
294	274	7	EA	UG01		x	x	x	
295	275	7	EA	UG01		x	x	x	
296	276	7	EA	UG01		x	x	x	
297	277	8	D3 / AD	EG01		x	x	x	
298	278	8	D3 / AD	EG01		x	x	x	
299	279	8	D3 / AD	EG01		x	x	x	
300	280	8	D3 / AD	EG01		x	x	x	
301	281	8	D3 / AD	EG01		x	x	x	
302	282	8	D3 / AD	EG01		x	x	x	
303	283	8	D3 / AD	EG01		x	x	x	
304	284	8	D3 / AD	EG01		x	x	x	
305	285	8	D3 / AD	EG01		x	x	x	
306	286	8	D3 / AD	EG01		x	x	x	
307	287	8	D3 / AD	EG01		x	x	x	
308	288	8	D3 / AD	EG01		x	x	x	
309	289	8	D3 / AD	EG01		x	x	x	
310	290	8	D3 / AD	EG01		x	x	x	

Lf. Nr.	Aufsummierung Kameras (ohne Personenzählung)	Bereich (lt. Pkt. III. 1.)	Baufeld (Orientierungsbezeichnung)	Stockwerk	Schwenk-Neige-Kamera mit Zoomfunktion (Leer = Fixkamera)	Aufzeichnung durch Bewegung	Aufzeichnung bei Notruf	Aktivierung durch SVM und Sicherheitszentrale	Potenzielle Arbeitsplatzerfassung
311	291	8	D3 / AD	EG01		x	x	x	
312	292	8	D3 / AD	EG01		x	x	x	
313	293	8	D3 / AD	EG01		x	x	x	
314	294	8	D3 / AD	EG01		x	x	x	
315	295	8	D3 / AD	EG01		x	x	x	
316	296	8	D3 / AD	EG01		x	x	x	
317	297	8	D3 / AD	EG01		x	x	x	
318	298	8	D3 / AD	EG01		x	x	x	
319	299	8	D3 / AD	EG01		x	x	x	
320	300	8	D3 / AD	EG01		x	x	x	
321	301	8	D3 / AD	EG01		x	x	x	
322	302	8	D3 / AD	EG01		x	x	x	
323	303	8	D3 / AD	EG01		x	x	x	
324	304	8	D3 / AD	EG01		x	x	x	
325	305	8	D3 / AD	EG01		x	x	x	
326	306	8	D3 / AD	EG01		x	x	x	
327	307	8	D3 / AD	EG01		x	x	x	
328	308	8	D3 / AD	UG01		x	x	x	
329	309	8	D3 / AD	UG01		x	x	x	
330	310	8	D3 / AD	UG01		x	x	x	
331	311	8	D3 / AD	UG01		x	x	x	
332	312	8	D3 / AD	UG01		x	x	x	
333	313	8	D3 / AD	UG01		x	x	x	
334	314	8	D3 / AD	UG01		x	x	x	
335	315	8	D3 / AD	UG01		x	x	x	
336	316	8	D3 / AD	UG01		x	x	x	
337	317	8	D3 / AD	OG01		x	x	x	
338	318	8	D3 / AD	OG01		x	x	x	
339	319	8	D3 / AD	OG01		x	x	x	
340	320	8	D3 / AD	OG01		x	x	x	

3. Standorte der Videokameras

Es wird hier festgehalten, dass der finale Standortplan der Kameras derzeit in der Implementierungsphase ist. Die Standorte der Kameras sind nach Inkrafttreten der gegenständlichen Betriebsvereinbarung final zu bestimmen und zwischen den Vertragsparteien bis zum 31.12.2013 zu verhandeln und nachzureichen.

4. Fotodokumentation der Blickwinkel der Videokameras

Es wird hier festgehalten, dass die Fotodokumentation erst nach Inkrafttreten der gegenständlichen Betriebsvereinbarung festgelegt werden kann. Dieser Punkt ist zwischen den Vertragsparteien bis zum 31.12.2013 zu verhandeln und nachzureichen.



Anlage ./B

Zugriffsberechtigung WU Sicherheits- und Veranstaltungsmanagement

Einsicht auf die Livebilder haben das SVM und der Sicherheitsdienst.

Zugriff auf die gespeicherten Bilder haben nur folgende Personen:

(stv.) Leiter/in des Sicherheits- und Veranstaltungsmanagements (ist zugleich der/die Betriebsverantwortliche)

Systemadministrator/innen

Vizerektor/in für Infrastruktur bzw. Vertreter/in gemäß der Geschäftsordnung des Rektorats der WU

Mitarbeiter/innen des Wartungsunternehmens (derzeit Mitarbeiter/innen der Firma Siemens)

Wien, am 20.9.2013

Für den Rektor:



Vizerektor Univ. – Prof. Dr Michael Meyer

Für den Betriebsrat für das

allgemeine Universitätspersonal:



Michaela WEISSENBECK

Für den Betriebsrat für das

wissenschaftliche Universitätspersonal:



ao.Univ.Prof.Mag.Dr. Angelika SCHMIDT